

II-830 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
XI. Gesetzgebungsperiode

31.10.1967

A n f r a g e b e a n t w o r t u n g

des Präsidenten des Nationalrates Dr. M a l e t a
auf die Anfrage II-827 der Abgeordneten K o n i r und Genossen,
betreffend "Vertretung des Parlaments" durch unbefugte Personen.

-.---.--.

In Beantwortung der gemäß § 69 Abs. 1 des Geschäftsordnungsgesetzes des Nationalrates, BGBl. Nr. 178/1961, an mich gerichteten Anfrage vom 27. Oktober l. J. beehre ich mich nachstehendes mitzuteilen:

Gemäß § 7 Abs. 6 und § 88 des Geschäftsordnungsgesetzes des Nationalrates obliegt die Vertretung des Nationalrates dessen Präsidenten.

Zur Vertretung des Präsidenten des Nationalrates im Falle dessen Verhinderung ist gemäß § 5 Abs. 1 des Geschäftsordnungsgesetzes der Zweite beziehungsweise der Dritte Präsident berufen.

Die Betrauung einer anderen Person mit Vertretungsfunktionen ist - den Fall des § 6 Abs. 2 Geschäftsordnungsgesetz ausgenommen - im Geschäftsordnungsgesetz nicht vorgesehen.

Wie Abgeordneter Kulhanek über Befragen zum Gegenstand erklärt, dürfte im vorliegenden Falle insofern ein Versehen unterlaufen sein, als er nie zum Ausdruck bringen wollte, er sei vom Parlament (Nationalrat) beauftragt, sondern vielmehr feststellen wollte, von seinem parlamentarischen Klub dazu bestimmt zu sein, die Belange und Interessen des Österreichischen Blindenverbandes zu vertreten.

-.---.--.